



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)  
hier: Lehrbeauftragte  
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 83 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „insbesondere über die“ werden die Wörter „regelmäßig angepasste“ eingefügt.
2. Nach dem Wort „Lehrauftragsvergütung“ werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Vor- und Nachbereitungszeiten“ eingefügt.

### **Begründung:**

Mit den gestiegenen Studierendenzahlen an den bayerischen Hochschulen wuchs auch der Bedarf an wissenschaftlichem Personal. Ausgeglichen wurde der Mangel an den Hochschulen zu einem beträchtlichen Teil mit Lehrbeauftragten, deren Zahl allein in Bayern in den letzten 15 Jahren von 6 811 auf 12 401 angestiegen ist. Die nur für ihre Lehrstunden vergüteten Lehrbeauftragten waren ursprünglich zur Ergänzung des Lehrangebotes vorgesehen und sollten externe Expertise an die Hochschulen bringen, während sie hauptberuflich einer anderen Tätigkeit nachgehen. Heutzutage tragen sie allerdings, insbesondere an Musik- und Kunsthochschulen und im Rahmen der Fremdsprachenausbildung, substantiell zum Lehrangebot an bayerischen Hochschulen bei und üben ihren Lehrauftrag häufig als Hauptberuf aus. Lehrbeauftragte leisten in der Lehre zwar die gleiche Arbeit wie fest angestellte Lehrende und tragen die gleiche Verantwortung für die Studierenden, haben aber nur einen Bruchteil des Einkommens ihrer fest angestellten Kolleginnen und Kollegen. Sie sind sozial und arbeitsrechtlich größtenteils nicht abgesichert, bekommen kein Geld im Krankheitsfall, haben keinen Kündigungsschutz, keinen Mutterschutz und keine Unfallversicherung. Die Stundensätze unterliegen keiner regelmäßigen Anpassung. Beahlt werden nur die Stunden, die tatsächlich unterrichtet werden. Keine Bezahlung gibt es für die Vor- und Nachbereitung oder für Prüfungen, auch im Krankheitsfall gehen die Lehrbeauftragten leer aus. Vergleicht man im Jahresdurchschnitt die tatsächliche Arbeitszeit der Lehrbeauftragten mit der von hauptberuflich angestellten Lehrkräften an Hochschulen, entspricht eine Unterrichtsstunde etwa drei Arbeitsstunden.